

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essenbach

Vom 10.08.2011

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 23.10.2012,
2. Änderungssatzung vom 09.07.2013,
3. Änderungssatzung vom 01.10.2013 und
4. Änderungssatzung vom 12.11.2013

Der Markt Essenbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Marktes Essenbach als öffentliche Einrichtung (nach § 1 der Kindertageseinrichtungssatzung des Marktes Essenbach in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2 Gebührenerhebung

Der Markt Essenbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und Spiel- und Materialgeld sowie für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit) und ist für Kindergärten, Kinderkrippe und Hort für 12 Monate des Jahres zu entrichten.

(2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit

a) für den Besuch eines Kindergartens:

bei einer Buchungszeit von	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
4,5 Stunden	45,00 €	87,00 €
5,0 Stunden	50,00 €	92,00 €
5,5 Stunden	55,00 €	97,00 €
6,0 Stunden	60,00 €	102,00 €
6,5 Stunden	64,00 €	106,00 €
7,0 Stunden	68,00 €	110,00 €
7,5 Stunden	72,00 €	114,00 €
8,0 Stunden	76,00 €	118,00 €
8,5 Stunden	80,00 €	122,00 €
9,0 Stunden	84,00 €	126,00 €

b) für den Besuch der Kinderkrippe Altheim oder einer Krippengruppe in einem Kindergarten (§ 3 Abs. 4):

bei einer Buchungszeit von	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
3,0 Stunden	60,00 €	104,00 €
3,5 Stunden	70,00 €	114,00 €
4,0 Stunden	80,00 €	124,00 €
4,5 Stunden	90,00 €	134,00 €
5,0 Stunden	100,00 €	144,00 €
5,5 Stunden	110,00 €	154,00 €
6,0 Stunden	120,00 €	164,00 €
6,5 Stunden	128,00 €	172,00 €
7,0 Stunden	136,00 €	180,00 €
7,5 Stunden	144,00 €	188,00 €
8,0 Stunden	152,00 €	196,00 €
8,5 Stunden	160,00 €	204,00 €
9,0 Stunden	168,00 €	214,00 €

c) für den Besuch des Hortes:

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
3,0 Stunden	60,00 €	109,00 €
4,0 Stunden	68,00 €	117,00 €
5,0 Stunden	78,00 €	127,00 €
6,0 Stunden	88,00 €	137,00 €
7,0 Stunden	98,00 €	147,00 €
8,0 Stunden	106,00 €	155,00 €
9,0 Stunden	112,00 €	161,00 €

(3) Geschwisterermäßigungen:

- a) Für Zweitkinder, die zur selben Zeit eine Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach besuchen, beträgt die Benutzungsgebühr jeweils nur die Hälfte der in Absatz 2 genannten Gebühren. Bei mehr als zwei Kindern, die zur selben Zeit eine Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach besuchen, gilt die Regelung, dass die Hälfte der sich nach Absatz 2 für alle Kinder errechnenden regulären Benutzungsgebühren erhoben wird.
- b) Die Gebührenermäßigungen für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder; die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.
- c) Bei Teilnahme am Mittagessen wird für den Essensanteil der Benutzungsgebühren keine Ermäßigung für Zweit- oder Mehrkinder gewährt.

(4) Ferienbetreuung:

Für die Betreuung von Kindern im Hort, die nur während der Ferien den Hort besuchen (Ferienbetreuung), werden folgende Gebühren erhoben:

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
4,0 Stunden	4,00 €	7,20 €
5,0 Stunden	4,50 €	7,70 €
6,0 Stunden	5,00 €	8,20 €
7,0 Stunden	5,50 €	8,70 €
8,0 Stunden	6,00 €	9,20 €
9,0 Stunden	6,50 €	9,70 €

- (5) Für Kinder mit Krippenstatus (= Alter unter 3 Jahre bzw. 3. Geburtstag erst nach dem 31.12. des laufenden Kindergartenjahres), die dennoch einen Kindergarten besuchen, müssen für dieses Kindergartenjahr die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kinderkrippe entrichtet werden.

- (6) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf die Gebührensätze nach Absatz 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 4

Spiel- und Materialgeld

Neben der Benutzungsgebühr nach § 3 wird bei den vorgenannten Kindertageseinrichtungen ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 4,00 € pro Monat erhoben. Für das Spiel- und Materialgeld wird keine Ermäßigung für Zweit- oder Mehrkinder gewährt.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Benutzungsgebühren (einschließlich Essensanteil bei Buchung mit Mittagessen) sowie Spiel- und Materialgeld werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Tageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren (einschließlich Essensanteil bei Buchung mit Mittagessen) sowie Spiel- und Materialgeld werden monatlich abgerechnet. Sie sind spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
- (3) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten des Marktes bzw. durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren oder durch Bareinzahlung bei der Marktverwaltung.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (5) Bei Ausscheiden oder Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung (§§ 5 und 6 der Kindertageseinrichtungensatzung des Marktes Essenbach) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet oder ausgeschlossen wird.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft. *

Essenbach, 10.08.2011
Markt Essenbach

Wittmann
Erster Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10.08.2011. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungssatzung.